

# Reglement über Turnen und Sport in der Schule

vom 23. Mai 2012

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 7. Mai 2008;

eingesehen das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Turnen und Sport ist ein Teil der Ausbildung aller Schüler und damit an allen öffentlichen und vom Staat anerkannten privaten Schulen der obligatorischen Schule und der allgemeinen Mittelschulen ein obligatorisches Schulfach.

<sup>2</sup>Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die in Institutionen des Hilfs- und Sonderschulwesens eingeschult oder in normale Klassen integriert sind, erhalten einen angemessenen Turn- und Sportunterricht.

<sup>3</sup>Nicht an die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gebunden sind die Schulen oder Institutionen, die direkt der Bundesgesetzgebung unterstellt sind.

### **Art. 2** Ziele

Turnen und Sport hat zum Ziel, den Schülern zu erlauben:

- a) den eigenen Körper kennen zu lernen, zu ihm Sorge zu tragen und die persönlichen physiologischen Bedürfnisse zu erkennen;
- b) die körperlichen und motorischen Ressourcen sowie Ausdrucksmöglichkeiten und Bewegungsgewohnheiten weiter zu entwickeln;
- c) durch eine vernünftige Wahl seiner sportlichen Aktivitäten gesund zu bleiben;
- d) kognitive, emotionale, psychologische und soziale Kompetenzen zu erwerben.

## 400.102

- 2 -

**Art. 3** Sicherheit im Turn- und Sportunterricht, bei ergänzenden Aktivitäten von Sport und Bewegung sowie bei Sportanlässen

<sup>1</sup> Beim Turn- und Sportunterricht, bei ergänzenden Aktivitäten von Sport und Bewegung sowie bei Sportanlässen aller Art muss die Schuldirektion respektive die Schulkommission alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Diese Massnahmen sind entsprechend den diesbezüglichen Weisungen des für den Sport zuständigen Departements (nachstehend Departement genannt) anzuwenden.

**Art. 4** Sicherheit von Sportplätzen und Infrastrukturen

<sup>1</sup> Die Eigentümer der Sportanlagen (Kanton, Gemeinden oder andere) sorgen durch regelmässigen Unterhalt dafür, dass ihre Sportplätze und Infrastrukturen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen sind im Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005 festgehalten.

## 2. Abschnitt: Sportunterricht

**Art. 5** Programm

Die verschiedenen Disziplinen von Turnen und Sport werden gemäss den offiziellen Lehrplänen unterrichtet.

**Art. 6** Stundentafel

<sup>1</sup> Im Kindergarten soll der Turn- und Sportunterricht verschiedene Formen von Sport und Bewegung annehmen.

<sup>2</sup> In der Primar- und Orientierungsschule müssen wöchentlich drei Lektionen Turn- und Sportunterricht eingeplant werden.

<sup>3</sup> In den allgemeinen Mittelschulen sollen dem Turn- und Sportunterricht wöchentlich im Durchschnitt grundsätzlich drei Lektionen eingeräumt werden.

**Art. 7** Organisation

<sup>1</sup> Je nach Art der Aktivität (insbesondere Schwimmen, Schneesport, Sporttage) ist es, mit einer Bewilligung des Schulinspektors möglich, die Lektionen für eine begrenzte Dauer zusammenzulegen.

<sup>2</sup> Alle anderen, besonderen Organisationsformen unterstehen der Bewilligung des Schulinspektors.

<sup>3</sup> Die von der Schuldirektion validierten Belegungspläne der Turnhallen sind dem Inspektor zu Beginn des Schuljahres zu unterbreiten und werden vor der Turnhalle angeschlagen.

**Art. 8** Dispens

<sup>1</sup> Auf Vorweisen eines Arzzeugnisses wird für den Turn- und Sportunterricht eine Teil- oder Volldispens gewährt.

<sup>2</sup> Ob zusätzlich eine Notendispens erteilt wird, entscheidet der Schulinspektor.

**Art. 9** Lehrpersonal der obligatorischen Schule

<sup>1</sup>Turnen und Sport werden im Kindergarten und in der Primarschule von der Klassenlehrperson übernommen.

<sup>2</sup>Allenfalls ordnet die Schuldirektion mit dem Einverständnis des Schulinspektors einen Fächerabtausch mit einer anderen Lehrperson an.

<sup>3</sup>Falls ein solcher Fächerabtausch, wie in Absatz 2 erwähnt, nicht realisierbar ist, können die Gemeinden oder Gemeindeverbände den Unterricht auf eigene Kosten einem Sportlehrer übertragen.

<sup>4</sup>Die Wahl des Sportlehrers und die Organisation seiner Arbeit muss vorgängig vom Departement gutgeheissen werden.

<sup>5</sup>In der Orientierungsschule wird der Turn- und Sportunterricht von einer Person mit entsprechendem Diplom erteilt.

**Art. 10** Fachberatung und Weiterbildung

Im Unterricht begleiten und unterstützen die Fachberater „Sporterziehung“ der Pädagogischen Hochschule Wallis die Lehrpersonen der obligatorischen Schule.

**3. Abschnitt: Ergänzende sportliche Aktivitäten und Bewegung**

**Art. 11** Sport und Bewegungshalbtage

<sup>1</sup>Gemäss den Richtlinien vom 18. Juni 2004 betreffend die Organisation der besonderen Aktivitäten in der obligatorischen Schule werden die regelmässigen Lektionen in Turnen und Sport durch Sport- und Bewegungshalbtage ergänzt. Ziel dieser Halbtage ist es, verschiedene Sport- und Bewegungsarten auszuüben, die im Lehrplan vorgesehen sind, aber nicht in die ordentliche Studententafel integriert werden können.

<sup>2</sup>Für die ergänzenden sportlichen Aktivitäten und Bewegung sind pro Schuljahr maximal fünf Halbtage bestimmt. Organisationsformen, die diesen Rahmen sprengen, müssen vom Schulinspektor bewilligt werden.

<sup>3</sup>Die Verantwortung für die Organisation dieser Halbtage liegt bei der Schuldirektion, wobei der Schulinspektor darüber zu informieren ist.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen zur Organisation und Sicherheit sind in den diesbezüglichen Weisungen des Departements festgehalten.

**Art. 12** Sportlager

<sup>1</sup>Wie in den Lehrplänen vorgesehen, besuchen die Schüler während der obligatorischen Schulzeit je ein Sportlager zwischen der 3. und 6. Primarklasse sowie eines während der Orientierungsschule.

<sup>2</sup>Den Schülern der allgemeinen Mittelschule wird mindestens ein Sportlager angeboten.

<sup>3</sup>Die Verantwortung für die Organisation liegt bei der Schuldirektion, wobei der Schulinspektor darüber zu informieren ist.

<sup>4</sup>Die Sportlager der obligatorischen Schulzeit unterstehen der Bewilligung des Schulinspektors.

## 400.102

- 4 -

<sup>5</sup>In den Weisungen des Departements werden die Bestimmungen zur Organisation und Sicherheit festgelegt.

### **4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 13** Zuständigkeit

Das Departement ist mit der Anwendung des vorliegenden Reglements betraut und befindet und entscheidet auch über Fälle, die nicht ausdrücklich geregelt sind.

#### **Art. 14** Beschwerde

<sup>1</sup>Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Veraltungsrechtspflege geregelt.

#### **Art. 15** Aufhebung, Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement hebt alle bisherigen Bestimmungen in diesem Bereich auf und ersetzt alle widersprechenden früheren Bestimmungen, namentlich das Reglement über Turnen und Sport in der Schule vom 27. April 1977.

<sup>2</sup>Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>3</sup>Das Departement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Mai 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**